

# RS Vwgh 1997/11/25 97/04/0122

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1997

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

## Norm

AVG §13 Abs1;

GewO 1973 §74 Abs2 impl;

GewO 1994 §353;

GewO 1994 §74 Abs2;

GewO 1994 §81 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1990/09/25 90/04/0011 1

## Stammrechtssatz

Aus § 353 GewO 1973 ergibt sich die Qualifikation der Genehmigung einer gewerblichen Betriebsanlage ebenso wie der Genehmigung der Änderung einer gewerblichen Betriebsanlage als antragsbedürftiger Verwaltungsakt. Derartige Verwaltungsakte stehen nur dann mit dem Gesetz im Einklang, wenn ein auf ihre Setzung gerichteter, von einer hiezu legitimierten Person gestellter Antrag vorliegt (Hinweis E 5.11.1985, 85/04/0065).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1997040122.X03

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)